



**WASSERKRAFTVERBAND
MITTELDEUTSCHLAND e.V.**

Wasserkraftverband Geschäftsstelle · Schützengasse 16 · 01067 Dresden

per Email: WRI2@bmu.bund.de

**Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit**
Abt. WR I 2
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

**Wasserkraftverband
Mitteldeutschland e.V.**

Geschäftsstelle
Schützengasse 16
01067 Dresden

Tel. 0351 418 833 612
Fax 0351 418 833 617

info@wasserkraftverband.de
www.wasserkraftverband.de

Dresden, den 25.09.2020

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes Einleitung der Länder- und Verbändeanhörung WR I 2 - 2111/001-2020.0003

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zu der angedachten Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), die im Wesentlichen die Aufnahme eines § 11a WHG vorsieht.

Vorbemerkung

Vorzustellen ist, dass wir die mit § 11a WHG verfolgte Intention der Verfahrensbeschleunigung und der Schaffung einer einheitlichen Anlaufstelle begrüßen. Die Verfahrensdauer von Genehmigungsverfahren im Bereich der Wasserkraftnutzung hat sich in den letzten Jahren teilweise erhöht. In den einzelnen Bundesländern herrschen teils deutlich divergierende Unterlagenanforderungen im Zusammenhang mit Genehmigungsverfahren, im Freistaat Sachsen sogar bis in die Landkreisebene.

Das Spannungsfeld zwischen Wasserkraftnutzung und gewässer- und naturschutzfachlichen Anforderungen muss durch bundeseinheitliche Anforderungen zukunfts- und investitionssicher gestaltet werden. Behördliche Entscheidungsträger müssen in ihren Verantwortungsebenen gestärkt werden. Das Klagerecht der Naturschutzverbände darf weder als Kompletterweigerung missbraucht werden, noch behördliche Entscheidungen beeinflussen. Die Wasserkraft darf nicht nur an der Menge der Stromerzeugung gemessen werden, viel mehr sind auch deren dezentrale Erzeugungsstruktur, die mögliche Mehrfachnutzung der

Präsident:

Martin Richter
mrichter@wasserkraftverband.de

Schatzmeister:

Heinz-Rudolf Huber
huber@wasserkraftverband.de

Vereinsitz:

Wasserkraftverband Mitteldeutschland e.V.
Hans-Driesch-Str. 2, 04179 Leipzig
Amtsgericht Leipzig, VR 6510

Wehranlagen und die Bedeutung naturnaher Mühlgräben in Perioden des Niedrigwassers als Lebensraum zu berücksichtigen. Die Nutzung der Wasserkraft kann damit als einzige Form der Erneuerbaren Energien Klima- und Naturschutz gleichermaßen bewirken. Hierfür bedarf es im Vorfeld einzelfallbezogener Entscheidungen verlässlicher gesetzlicher Grundlagen.

Im Rahmen der Länder- und Verbändeanhörung möchten wir uns zur Einführung des § 11a WHG wie folgt äußern:

1.

§ 11a Abs. 1 WHG bestimmt, dass für die Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen und Kraftwerken sowie der Modernisierung von Kraftwerken, die jeweils in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82) fallen, die Absätze 2 bis 6 gelten, soweit für das Vorhaben kein bergrechtlicher Betriebsplan erforderlich ist.

Hier ist zu beachten, dass die Anforderungen nicht nur kumulativ an die Errichtung und den Betrieb von Wasserkraftanlagen anknüpfen, sondern diese tatbestandlichen Voraussetzungen auch alternativ erfüllt sein könnten. Denn im anderen Fall wären davon nur Neuanlagen erfasst, nicht aber bereits bestehende Anlagen, die einer weiteren wasserrechtlichen Gestattung ohne Modernisierungsaufwand im Übrigen bedürfen.

Gleichfalls ist klarstellend aufzunehmen, dass von § 11a Abs. 1 WHG auch lediglich wasserbauliche Genehmigungen für Anlagen i.S.v. § 36 Abs. 1 WHG erfasst werden. Dies ist aufgrund der systematischen Stellung des § 11a WHG nicht von vornherein anzunehmen. Damit werden dann auch Anlagen erfasst, die ohne Änderung der wasserrechtlichen Parameter bauliche Modernisierungen an der Wasserkraftanlage vornehmen.

Die Anwendbarkeit des § 11a Abs. 1 WHG auch für Pumpspeicherkraftwerke ist sicherzustellen.

2.

§ 11a Abs. 2 WHG bestimmt, dass die Modernisierung von Kraftwerken im Sinne des Absatzes 1 Maßnahmen zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage, insbesondere den vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen, Anlagenteilen oder Betriebssystemen umfasst.

Diese angedachte Regelung stellt das mögliche Modernisierungspotenzial nicht vollständig dar. Es fehlt hier komplett das mögliche Modernisierungspotenzial aus der Änderung der wasserrechtlichen Parameter wie Ausbauwassermenge und Stauhöhe. Die in diesem Kontext modernisierten Anlagen unterfallen auch nicht von vornherein dem Geltungsbereich des § 11a Abs. 1 WHG, weil es sich nicht zwingend um Neuanlagen handeln muss.

Inhaltlich wird hierzu auf die Gesetzesbegründung zu § 23 Abs. 2 EEG 2012 (BT-DrS 17/6071, S. 69) verwiesen:

Inhaltlich handelt es sich um eine Regelung, die bisher unter dem Begriff Modernisierung im EEG verankert war. Da aber Rechtsunsicherheiten über den Begriff der Modernisierung bestanden, wird er in der Neufassung vermieden. An den Anlagen sollen entweder Maßnahmen zur Erhöhung der Leistung oder Stromausbeute erfolgen oder eine Nachrüstung mit einer technischen Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung vorgenommen werden. Maßnahmen zur Erhöhung des Leistungsvermögens sind insbesondere: der Austausch älterer Generatoren, des Getriebes, der Turbinen oder der Laufräder, die Erweiterung der Anlage durch Erhöhung des Ausbaudurchflusses und/oder der Fallhöhe, die automatische Wasserstandsregelung, die automatische Rechenreinigung, bei Kraftwerken mit mehreren Turbinen die automatische Einsatzoptimierung, der Einsatz permanent erregter Generatoren und die Verbesserung der Zu- und Abströmung (Hydraulik-Turbinenzuströmung, Ober und Unterwasserkanal). Sie sind nicht zwingend mit einer höheren Stromerzeugung verbunden, da insbesondere ökologische Anforderungen nach Absatz 4 die Stromerträge wieder reduzieren können.

Es wird ausdrücklich angeregt, den in § 11a Abs. 2 WHG angestrebten Modernisierungsbegriff insoweit an den Inhalt der vorgenannten Gesetzesbegründung anzulehnen und auch auf das wichtige Ergebnis hinzuweisen, dass die Umsetzung ökologischer Anforderungen durchaus die Erhöhung des Leistungsvermögens aufzuehren kann ohne dass dies hier zugleich zur Nichtanwendbarkeit des § 11a WHG führt.

3.

§ 11a Abs. 3 WHG bestimmt, dass auf Ersuchen des Trägers des Vorhabens das Verfahren über eine einheitliche Stelle abgewickelt wird. Die Abwicklung des Verfahrens über eine einheitliche Stelle schließt alle sonstigen Zulassungsverfahren ein, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes oder Landesrecht erforderlich sind.

Die angedachte Fassung des § 11a Abs. 3 WHG ist aus unserer Sicht nicht von Art. 16 Abs. 2 der EE-Richtlinie gedeckt. Dort heißt es;

Die Anlaufstelle führt den Antragsteller in transparenter Weise durch das Verwaltungsverfahren zur Genehmigungsbeantragung, bis die zuständigen Behörden am Ende des Verfahrens eine oder mehrere Entscheidungen treffen, stellt ihm alle erforderlichen Informationen zur Verfügung und bezieht gegebenenfalls andere Verwaltungsbehörden ein. Antragstellern ist es gestattet, die einschlägigen Unterlagen auch in digitaler Form einzureichen.

Danach hat die zu schaffende Anlaufstelle lediglich eine Bündelungsfunktion bzw. dient als eine Art „Durchlauferhitzer“ sowohl für den jeweiligen Antragsteller als auch für die am Verfahren beteiligten Behörden. Dieser Ansatz wird ausdrücklich begrüßt, da damit ein einheitliches Verwaltungshandeln zumindest auf Landesebene sichergestellt werden kann.

Mit der aber angedachten Fassung des § 11a Abs. 3 WHG werden verfahrensrechtliche Doppelstrukturen geschaffen, wenn die Anlaufstelle die Abwicklung eines Verfahrens als zulassende Stelle betreibt. Hierfür

dürfte es zudem auf Landesebene an den personellen Voraussetzungen fehlen, um die einheitliche Stelle angemessen auszustatten.

4.

§ 11a Abs. 4 WHG bestimmt, dass die einheitliche Stelle stellt ein Verfahrenshandbuch für Träger von Vorhaben bereit stellt und dieses auch online zur Verfügung stellt. Dabei geht sie gesondert auch auf kleinere Vorhaben und Vorhaben zur Eigenversorgung mit Elektrizität ein. In den online veröffentlichten Informationen weist die einheitliche Stelle auch darauf hin, für welche Vorhaben sie zuständig ist und welche weiteren einheitlichen Stellen für Vorhaben nach Absatz 1 zuständig sind.

Für diese Regelung bedarf es im Vorfeld der Erstellung eines Verfahrenshandbuches zunächst einer Bestandsaufnahme, welche fachlichen und technischen Standards ausschließlich ggf. auch nebeneinander auf Bundesebene anwendbar sind. Exemplarisch ist hier auf eine Vielzahl von landesspezifischen Mindestwasservorschriften zu verweisen, die teilweise nicht einmal den Bezug im Rahmen des § 33 WHG zu den Bewirtschaftungsgrundsätzen nach der EG-WRRL herstellen. Gleiches gilt derzeit für Anlagen des Fischabstieges, für die es derzeit zwar einen Stand des Wissens, aber keinen anerkannten Stand der Technik gibt. Nur, wenn hier bundeseinheitliche Vorgaben bestehen, kann der Ausbau Erneuerbarer Energien befördert werden. Im anderen Fall droht der Ausbau bspw. der Wasserkraft an landespolitischen Partikularinteressen zu scheitern.

Soweit ein anerkannter Stand der Technik besteht, bedarf es eines Verfahrenshandbuches selbst nicht, nur des Verweises im Verfahrenshandbuch auf den anerkannten Stand der Technik.

Für diese Regelung bedarf es im Vorfeld weiterhin einer Bestandsaufnahme zur Verwaltungspraxis in den Bundesländern. Das Wasserrecht erfährt in vielen Bundesländern eine sehr unterschiedliche Behandlung im Hinblick auf die Zuständigkeit für die Nutzung von Wasserkraftanlagen, aber auch zu deren Genehmigungspraxis. Teilweise überzogene fachliche Anforderungen werden als zwingend umzusetzende Voraussetzung an die Antragsteller weitergegeben, ohne im Rahmen eigenen Ermessens die Begründetheit der Anforderung zu überprüfen. Gleiches gilt für den Umfang der Unterlagenanforderung und den insbesondere zu berücksichtigenden Grundsatz der Plansparsamkeit bei der konkreten Abstimmung an einzureichende Unterlagen. Hierzu bedarf es parallel zu einem Verfahrenshandbuch auch eines Leitfadens für die behördlichen Entscheidungsträger. Als ein erfolgversprechender Ansatz wird hierzu auf ein von der Bezirksregierung Arnsberg in Auftrag gegebenes Gutachten: „Klimaschutz erfolgreich gestalten Was Behörden tun können Handlungsfelder Windkraft, Wasserkraft und Verkehrswende“ von Herrn Prof. Dr. Thorsten Attendorn (https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/n/nachhaltigkeit_klimaschutz/Klimaschutz-erfolgreich-gestalten---Was-Behoerden-tun-koennen.pdf) verwiesen.

Soweit das Verfahrenshandbuch auf Vorhaben zur Eigenversorgung mit Elektrizität eingeht sind zwingend die Vorschriften des EEG, der Marktstammdatenregisterverordnung, der Systemstabilitätsverordnung und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften zu berücksichtigen. Im anderen Fall kann ein Antragsteller nicht die für ihn auch relevanten wirtschaftlichen Aspekte seiner Antragstellung ausreichend berücksichtigen.

Ohne die vorgenannten Aspekte im Rahmen einer Bestandsaufnahme, einer ständigen Aktualisierung und einer ständigen Evaluierung der Antragsprozesse selbst, wird ein Verfahrenshandbuch im Kontext des § 11a Abs. 4 WHG nicht seine Funktion erfüllen können.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Verfahrenshandbuch auch Schnittstellen zu anderen Erneuerbaren Energien, der Verknüpfung mit KWK-Anlagen und der möglichen Verknüpfung mit der Speicherung von Energie enthalten sollte

5.

§ 11a Abs. 5 WHG bestimmt, dass nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen die zuständige Behörde einen Zeitplan für das weitere Verfahren erstellt und ihn dem Antragsteller mitteilt.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass behördliche Entscheidungsträger teilweise genehmigungsfähige Unterlagen mit vollständigen Unterlagen gleichsetzen. Vor diesem Hintergrund ist das Anforderungskriterium der vollständigen Unterlagen zu definieren.

Vollständige Unterlagen im vorstehenden Sinne liegen grundsätzlich dann vor, wenn die Unterlagen in einer Weise prüffähig sind, dass sie sich zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens verhalten und die Behörde in die Lage versetzen, den Antrag unter Berücksichtigung dieser Vorgaben näher zu prüfen (vgl. auch § 7 der 9. BImSchV). Nicht vollständig sind Unterlagen etwa dann, wenn sie rechtlich relevante Fragen vollständig ausblenden (wie bei einer erforderlichen, aber fehlenden Schallimmissionsschutzprognose für Windenergieanlagen). Die Unterlagen müssen allerdings nicht schon die Genehmigungsfähigkeit belegen. Es ist also nicht erforderlich, dass ein vorzulegendes Gutachten der Prüfung in jeder Hinsicht standhält und keine weiteren fachlichen Fragen aufwirft. Fachliche Einwände und ein fachliches Nachhaken stehen der Annahme der Vollständigkeit nicht entgegen, sofern die fragliche Unterlage eine fachliche Prüfung überhaupt ermöglicht. (OVG NRW, 23.10.2017, Az. 8 B 565/17)

Die Vollständigkeit ist nach Erfüllung der vorgenannten Kriterien durch die zuständige Behörde festzustellen.

Des Weiteren sollten die Grundanforderungen an den Zeitplan im Kontext des § 11a Abs. 5 WHG ebenso definiert werden, wie die Möglichkeit dessen Fortschreibung bei begründeten Umständen der Fristüberschreitung.

6.

§ 11a Abs. 6 WHG bestimmt, dass über die Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung bei Errichtung und Betrieb von Anlagen mit einer Stromerzeugungskapazität von weniger als 150 Kilowatt und bei der Modernisierung von Kraftwerken innerhalb eines Jahres zu entscheiden ist sowie innerhalb von zwei Jahren bei Errichtung und Betrieb von Kraftwerken. Die Fristen können in Fällen, die durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründet sind, jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden. Die Fristen nach Satz 1 beginnen mit Eingang der vollständigen Antragsunterlagen.

Zunächst wird im Hinblick auf den Fristbeginn und das Erfordernis der vollständigen Antragsunterlagen auf die vorstehenden Ausführungen unter Nr. 5 verwiesen.

Das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände sollte in Beispielen zumindest benannt werden. Dies kann insbesondere vorliegen, wenn sich nach einer erforderlichen UVP-Vorprüfung die UVP-Pflichtigkeit selbst ergibt und hierfür der gesamte Vegetationszyklus eines Jahres zu berücksichtigen ist. Dies kann weiterhin begründet sein, wenn sich nach Antragstellung technische und fachliche Anforderungen ändern, die eine Überarbeitung der eingereichten Pläne erforderlich machen. Dies kann auch begründet sein, wenn Fachgutachten Dritter nicht rechtzeitig vorliegen.

In der Praxis kommt es zudem nicht selten vor, dass fachbehördliche Stellungnahmen erst in großen Zeiträumen vorliegen und danach die Jahresfrist kein realistischer Entscheidungszeitraum ist. Darüber hinaus kann sich nach öffentlichen Anhörungen oder Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Änderungsbedarf im Hinblick auf die Planungsunterlagen ergeben.

Die Fristvorgabe könnte dann eher dazu verleiten, dass die zuständigen Behörden, Vorhaben unter Berufung auf die Fristen des § 11a Abs. 6 WHG ablehnen, als ggf. das Verfahren über den Fristkorridor fortzuführen und den Zeitplan zu aktualisieren. Die Fristvorgabe darf aber unter keinen Umständen dazu führen, dass unter Ermessensausfall und -fehlgebrauch bestimmte behördliche Vorstellungen zur Ausführung von Vorhaben unter Berufung auf die Frist gegenüber dem Antragsteller durchgesetzt werden.

7.

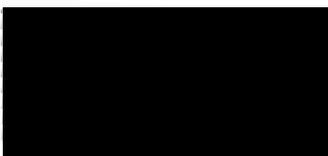
Aus unsere Sicht ist des Weiteren eine Regelung des § 11a Abs. 7 WHG aufzunehmen, der die Regelung des Art. 16 Abs. 5 Satz 3 EE-Richtlinie umsetzt.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Antragsteller bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verfahren zur Genehmigungserteilung und der Ausstellung von Genehmigungen für den Bau und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie leichten Zugang zu einfachen Streitbeilegungsverfahren, und gegebenenfalls auch zu alternativen Streitbeilegungsverfahren, haben.

In Umsetzung dieser vorgenannten Anforderung müssen die Länder ebenso aufgefordert werden, mindestens eine Stelle zur einfachen oder alternativen Streitbeilegung zu schaffen.

8.

Soweit die Bereitstellung von Daten über Onlineportale und -dienste vorgesehen ist, sind die Vorgaben des Datenschutzes unbedingt einzuhalten.



Präsident